

# Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **26. Januar 2026** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<b>1.</b>	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	in Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	22.392.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-30.342.100
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b><u>-7.949.400</u></b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.703.500
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b><u>2.703.500</u></b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b><u>-5.245.900</u></b>
<b>2.</b>	im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	in Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.492.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-27.423.300
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b><u>-5.931.000</u></b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.877.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.477.200
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b><u>-5.599.400</u></b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b><u>-11.530.400</u></b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-56.250
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b><u>-56.250</u></b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b><u>-11.586.650</u></b>

## **§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

**10.406.800 €**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**1.000.000 €**

## **§ 5 Nachrichtlich Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 28. Oktober 2024 geregelt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **780 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **315 v.H.**  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **395 v.H.**  
der Steuermessbeträge.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurden gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 12. Februar sowie am 09. März 2026 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis am 11. März 2026 bestätigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. März 2026 bis einschließlich 24. März 2026 im Rathaus Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, vor Zimmer 16 öffentlich aus. Parallel wird der Haushaltsplan auf der Internetseite der Stadt Neuenstein öffentlich bereit gestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar <https://www.neuenstein.de/rathaus-service/stadtrecht/haushaltsplanung>. Er steht dort mindestens bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 11. März 2026

gez.  
Karl Michael Nicklas  
Bürgermeister